

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreigespaltene Corpuszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 62.

Donnerstag, den 27. Mai

1897.

Bekanntmachung.

Bei Gelegenheit der im hiesigen Bezirke vorgenommenen Bierdruckapparatrevisionen durch die hierzu verpflichteten Sachverständigen ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß trotz des unter dem 27. Februar 1893 in diesem Blatte erlassenen Verbotes immer noch Bierpumpen im Gebrauche sind, durch welche in Ermangelung der Luftzuführung von Außen nur Keller- oder Stubenluft auf das Bier gedrückt wird.

Die Königl. Amtshauptmannschaft will nicht unterlassen, wiederholt auf das Unstatthafte der Verwendung solcher Pumpen mit dem Bemerken aufmerksam zu machen daß Zuwiderhandlungen gegen das obgedachte Verbot mit Geldstrafe bis zu 60 Mark — Pf. oder entsprechender Haft geahndet werden würden. Im Uebrigen wird hiermit Anordnung dahin ertheilt, daß die mit vorchriftsmäßiger Luftzuführung versehenen Bierpumpen zur Revision hier anzumelden sind. Meissen, am 15. Mai 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft.
J. B. von Bose.

Hauptübung der städtischen und freiwilligen Feuerwehrr. Sonnabend, den 29. Mai ds. Js., Nachmittags 6 Uhr

soll eine der in § 51 des hiesigen Feuerlöschregulativs vorgeschriebenen Hauptübungen der hiesigen Feuerwehren abgehalten werden und haben sich hierzu sämtliche Mitglieder derselben, Abtheilungsführer und Mannschaften unter Anlegung ihrer Dienstabzeichen etc. bei Vermeidung der in § 52 des gedachten Feuerlöschregulativs angedrohten Ordnungsstrafe pünktlich einzufinden.

Die Versammlung findet an der Turnhalle Nachmittags 1/2 6 Uhr statt.
Wilsdruff, 24. Mai 1897.

Der Stadtgemeinderath.
Bursian, Bgmstr.

Bekanntmachung.

den Verkehr auf öffentlichen Wegen betr.

Trotz erfolgten behördlichen Einschreitens ist es wieder bemerkt worden, daß der Verkehr auf den öffentlichen Wegen und deren Zubehörungen, insbesondere auf den Trottoirs z. B. durch das Fahren mit Kinderwagen, Treiben mit Reifen und Rädern u. s. w. gehindert oder beeinträchtigt worden ist. Den Eltern und Pflegsältern wird hiermit strengstens zur Pflicht gemacht, ihre strafunmündigen Angehörigen nachdrücklich auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 1 der Verordnung vom 9. Juli 1872 bestraft.
Wilsdruff, 24. Mai 1897.

Der Bürgermeister.
Bursian.

Bekanntmachung.

Freitag, den 28. Mai ds. Js., Abends 6 Uhr öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.

Wilsdruff, am 26. Mai 1897.

Bursian, Bgmstr.

Versteigerung.

Freitag, den 28. Mai d. Js., Vorm. 1/2 11 Uhr

10 Sack Sellerie, 417 kg

sollen auf Bahnhof Wilsdruff

meistbietend gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.
Wilsdruff, am 26. Mai 1897.

Königliche Bahnverwaltung.
Anger.

Bestellungen

für den

Monat Juni

auf das

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend

werden für die Stadt Wilsdruff bei unterzeichneter Geschäftsstelle, für auswärts durch alle kaiserlichen Postanstalten, sowie allen Briefträgern zu

44 Pfg.

entgegen genommen.

Die neu hinzutretenden Abonnenten für den Monat Juni bekommen die sehr interessante Chronik der Stadt Wilsdruff, welche letztere auch zahlreiche Ortschaften unserer Umgebung einschließt,

und mit welchem Abdruck bereits in den letzten Nrn. begonnen wurde, nachgeliefert.

Hochachtungsvoll
Geschäftsstelle des Amts- und Wochenblattes
für Wilsdruff.

Himmelfahrt.

Das Fest der Himmelfahrt Christi feiert am heutigen Tage die Christenheit. Jesu irdisches Leben fand durch die Himmelfahrt den ihm gebührenden Abschluß. Als Mensch war der Sohn Gottes zu den Menschen gekommen, als Mensch hatte er unter ihnen gewandelt, menschliche Schwachheit, menschliche Leiden und Thränen hatte er, der Sündlose, um der Brüder willen erduldet, ja endlich hatte er gar für sie den Tod bestanden. Allein der König der Schrecken konnte ihn nicht halten, verklärt war er aus dem Tode hervorgegangen und forthat bot die Erde ihm keine dauernde Wohnstätte mehr; nachdem er sich vielen von den Seinen als der Lebendige gezeigt hat, verläßt er die Erde, indem er vor den Augen der Jünger am Himmel fährt

Wir aber feiern Himmelfahrt, weil wir wissen, daß in Christi Himmelfahrt unsere Himmelfahrt beschlossen liegt. Was auch immer er gethan hat, that er uns zu gut. Uns zu gut wird er zu Weihnachten geboren, uns zu gut neigt er am Charfreitag sein Haupt und verscheidet, uns zu gut bricht er zu Ostern lebend aus dem Grabe hervor, uns zu gut fährt er triumphierend gen Himmel. Sein Weg soll unser Weg sein, durch Leiden zur Herrlichkeit! Nach diesem Leben erwartet uns der Tod, aber nach dem Tode Auferstehung und Himmelfahrt, wenn wir uns im Leben dem Herrn zu eigen gegeben haben.

Giebt uns so einerseits Christi Himmelfahrt die herrlichste Verheißung, so erwächst andererseits aus ihr uns eine heilige Verpflichtung. Durch seine Himmelfahrt tritt Christus aufs neue seine Weltregierung an, die er eine Zeit lang niedergelegt hatte, und zum Zeichen, daß er der König aller Welt ist, giebt er bei dem Abschied von der Erde seinen Jüngern den Befehl, daß sie hinausgehen sollen in alle Welt und allen Heiden sein Wort verkündigen. Seine Jünger haben es getreulich gethan. Die kleine Schar der Zwölfe hat mit ihrem Wort die Welt dem Herrn erobert. Aber nicht nur an sie, auch an uns ergeht der Missionsbefehl des Herrn, auch wir müssen wollen